

LGLN Regionaldirektion Sulingen
Amt für Landentwicklung

Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen Nord, Verf.-Nr: 2464

Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Merkmale	überschlägige Angaben zu den Merkmalen hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
a) Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Nein Befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 27 km (ca. 19 ha), Ackerflächen im Umfang von ca. 4 ha (Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen) <u>Planänderung Nr.1:</u> <u>Es werden ca. 200 m mehr in LB (DmB) (Decke mit Bindemittel) statt in LB (DoB) (Schotter) gebaut. Der Kompensationsbedarf beträgt 30 m².</u>
b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.	Gewässerausbaumaßnahmen finden nicht statt. Umwandlung von Wegefläche in Ackerfläche auf ca. 0,47 ha Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 1,0 ha. Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Veränderung des Landschaftsbildes durch Aufhebung von Wegen im Umfang von ca. 0,47 ha (rd. 800 m).
c) Abfallerzeugung	

Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	keine
d) Umweltverschmutzung und Belästigungen	
Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	keine Geräusche während der Bauphase Nein keine
e) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	
Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	nein/geringfügig während der Bauphase

2. Standort der Vorhaben

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
a) Nutzungskriterien	
Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	keine nein keine nein
b) Qualitätskriterien	
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau wie auch die Aufhebung von Wegen, qualitativ erheblich beeinträchtigt werden.

c) Schutzkriterien	
Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Art und Umfang: Der nordwestliche Teil des Verfahrensgebietes gehört zum FFH-Gebiet Nr. 67 „Neustädter Moor“. Das Teilgebiet liegt nahezu flächengleich ebenso im EU-Vogelschutzgebiet „V40 DE 3418-401 Diepholzer Moorniederung“. Entlang der Grenze sind Wegebaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen geplant. Das Schutzkriterium ist daher ggf. betroffen.
Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Das NSG HA 153 „Bleckriede“ ragt im Norden in das Verfahrensgebiet hinein. Im Nordwesten grenzt das Verfahrensgebiet an das NSG HA 32 „Neustädter Moor“ an. Entlang der Grenze des NSG „Bleckriede“ ist eine Wegebaumaßnahme auf vorhandener Trasse geplant. Das Schutzkriterium ist daher ggf. betroffen.
Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Nordwestliche Teile des Verfahrensgebietes liegen im LSG DH 47 „Langer Berg“. Ein kleiner Bereich im Süden des Verfahrensgebietes gehört zum LSG „Wegenholz“. Im Osten grenzt das Verfahrensgebiet an das LSG DH 35 „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ an. Im LSG „Langer Berg“ sind zahlreiche Wegebaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen und die Beseitigung von Erdwegen vorgesehen. Das Schutzkriterium ist daher ggf. betroffen.
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden, bzw. keine Standorte bekannt
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	Art und Umfang: Nordöstlich von Ströhen befindet sich an der Großen Aue ein Feuchtbereich mit dem Status eines Gesetzlich geschützten Biotops. In dem Gebiet werden voraussichtlich keine Maßnahmen durchgeführt. Das Schutzkriterium ist voraussichtlich nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes- WHG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Risikogebiete (§ 73 Abs 1 WHG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen dies Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschwemmungsgebiete befinden sich Im Verfahrensgebiet entlang der Großen Aue. Die geplanten Wegebaumaßnahmen liegen außerhalb dieser Gebiete. Das Schutzkriterium ist nicht betroffen. Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Vorhaben sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen, z. T. mit Gehölzanpflanzungen)
Wasser	Beeinträchtigung der Funktionen als Überschwemmungsgebiet durch Ausbau und Beseitigung von Wegen	unerheblich, da Veränderungen der Topographie allenfalls kleinräumig und in äußerst geringem Umfang
Luft/ Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung von Wegen, Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen mit Gehölzanpflanzungen)
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen mit Gehölzanpflanzungen)
Landschaft	Beseitigung von Wegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen mit Gehölzanpflanzungen)
Kultur-/Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	unerheblich und zeitlich begrenzt

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich ? (ja / nein):